

## Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Igis

### I. ALLGEMEINES

#### A. Stimmrecht

##### Art. 1

Stimmfähig sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. **Stimmfähigkeit**

Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht stimmberechtigt.

##### Art. 2

Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten sind die nach Bundesrecht Stimmfähigen, die im Stimmregister eingetragen sind. **Stimmrecht**  
**a) in eidg. Angelegenheiten**

Stimmberechtigt in Kantons- und Kreisangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die im Kanton beziehungsweise im Kreis zivilrechtlichen Wohnsitz haben. **b) in Kantons- und Kreisangelegenheiten**

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben. **c) in Gemeindeangelegenheiten**

##### Art. 3

Über sämtliche in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. **Stimmregister**

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen oder Streichungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen.

Die Stimmregisterführung steht unter der Kontrolle des Gemeindevorstandes, welcher über Einsprachen entscheidet. Im übrigen richtet sich

das Einspracheverfahren nach den Vorschriften über das Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungstreitsachen.

**B. Wahlen und Abstimmungen**

**Art. 4**

***Anordnung der Abstimmungen***

Die Wahlen und Abstimmungen werden gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten angeordnet.

**Art. 5**

***Publikation***

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen werden jeweils spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung im öffentlichen Publikationsorgan angezeigt.

**Art. 6**

***Zustellung der Abstimmungsunterlagen und Stimmzettel***

Sämtliche Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.

Bei Wahlen werden den Stimmberechtigten die Unterlagen gemäss Abs. 1 frühzeitig, mindestens aber 10 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.

Gemeindevorlagen werden mit der Einladung zur entsprechenden Gemeindeversammlung zugestellt.

**Art. 7**

***Abstimmungstage***

In der Regel ist der Sonntag Wahl- oder Abstimmungstag.

**Art. 8**

***Urnenaufstellung, Urnenöffnungszeiten***

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens zwei Urnen aufzustellen, und zwar je eine in Igis und in Landquart.

Die Stimmabgabe ist an zwei dem Abstimmungstag vorausgehenden Tagen möglich.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Örtlichkeit des Urnenstandortes und regelt die Urnenöffnungszeiten.

### **Art. 9**

Stellvertretung ist nicht gestattet. Mit Ausnahme von Menschen mit Behinderungen, für welche besondere Bestimmungen gemäss Art. 11 bestehen, darf jeder Stimmberechtigte nur seine eigenen Stimmzettel in die Urne legen oder schriftlich abgeben. **Stellvertretung**

### **Art. 10**

Die briefliche Stimmabgabe kann ab Erhalt der Stimm- bzw. Wahlunterlagen per Post oder durch Einwurf in die vom Gemeindevorstand bezeichneten Briefkästen erfolgen. **Briefliche Stimmabgabe**  
**a) Grundsatz**

Brieflich abgegebene Stimmen müssen bis spätestens um 12.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Wer brieflich wählt oder stimmt, hat seinen Wahl- oder Stimmzettel, unter Vorbehalt der in Art. 11 genannten Fälle, persönlich auszufüllen, ihn in das Stimmcouvert zu legen und dieses zu verschliessen. Für mehrere gleichzeitig stattfindende Abstimmungen wird ein einziges Stimmcouvert verwendet. **b) Vorgehen**

Das verschlossene Stimmcouvert, das nicht beschriftet werden darf, ist hierauf mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Zustellcouvert, das gleichzeitig als Retourcouvert dient, zu legen. Das Retourcouvert ist zu verschliessen und rechtzeitig der Gemeinde zuzuleiten.

### **Art. 11**

Wer dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seinen Stimmzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. **Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderungen**

Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Wahl- oder Stimmzettel nach Anweisung der Vertretenen oder des Vertretenen auszufüllen. Die

Stimmabgabe kann in der Folge an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden.

Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig. Bei brieflicher Stimmabgabe ist auf dem Stimmrechtsausweis auch die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

**Art. 12*****Ungültigkeit***

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- b) das Zustellcouvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkästen eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- c) das Zustellcouvert nicht verschlossen ist;
- d) das Zustellcouvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel enthält;
- e) sie bei der Stellvertretung von Menschen mit Behinderungen nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson gemäss Art. 11 vorgenommen wurde.

**Art. 13*****Behandlung***

Der Gemeindevorstand bestimmt die zuständige Amtsstelle.

Diese öffnet die eingegangenen Zustellcouverts und überprüft diese auf die Stimmberechtigung ihres Absenders und die Gültigkeit gemäss Art. 12. Sie bewahrt die verschlossenen Stimmcouverts auf und übergibt sie dem Stimmbüro zur Öffnung, und Auszählung.

Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zum Ablauf der Frist für Beschwerden gegen das Abstimmungsergebnis aufzubewahren. Die betroffenen Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig und als solche bei der Ermittlung der Ergebnisse auszuweisen.

## C. Das Stimmbüro

### Art. 14

Das Wahl- und Abstimmungsbüro besteht aus:

- der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und
- den zur Stimmzählung aufgebotenen Personen.

**Wahl- und Abstimmungsbüro**

### Art. 15

Die Stimmzähler werden vom Gemeindevorstand gewählt.

**Stimmzähler**

### Art. 16

Bei jeder aufgestellten Urne sorgen zwei Stimmzählerinnen oder zwei Stimmzähler für die ordnungsgemässe Stimmabgabe. **Urnenbewachung**

Nach Möglichkeit ist die parteipolitische Zusammensetzung zu berücksichtigen.

### Art. 17

Mit der Auszählung der Stimmzettel ist nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag unverzüglich zu beginnen. Die an den Tagen vor dem Abstimmungssonntag eingegangenen Stimmzettel dürfen vom Freitag an ausgezählt werden. **Auszählung**

Die Wahrung des Stimm- und Wahlgeheimnisses ist sicherzustellen.

### Art. 18

Sofern ausnahmsweise nicht sofort nach Urnenschluss mit der Auszählung begonnen wird, ist für eine sichere Aufbewahrung der Urnen zu sorgen. **Verschobene Auszählung, verschlossene Urne**

Bei Inempfangnahme der Urne hat sich die Urnenwache von der Unversehrtheit des Plombenverschlusses zu überzeugen.

**Art. 19*****Aufbewahrung***

Die Abstimmungsprotokolle bei Abstimmungen und Zählbogen bei Wahlen sind von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern zu unterschreiben und mit den Stimmzetteln bis mindestens nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der Gemeinderatskanzlei aufzubewahren.

**Art. 20*****Abstimmungsergebnisse, Protokolle, Publikation***

Über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber jeweils ein Protokoll erstellt. Dieses ist von jedem Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlbüros und von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Die Resultate jeder Wahl und Abstimmung sind in geeigneter Weise im amtlichen Publikationsorgan und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

**Art. 21*****Gültigkeit der Stimmzettel***

Fragen, die sich auf die Gültigkeit eines Stimmzettels beziehen, werden vom Abstimmungsbüro entschieden, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- a) Stimmzettel anders als handschriftlich ausgefüllt, sind ungültig, mit Ausnahme der für die Proporzahlen vorgedruckten Stimmzettel (Abänderung gemäss Art. 37);
- b) enthalten Stimmzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so sind die übrigen Namen zu streichen und zwar von unten nach oben und von rechts nach links;
- c) Stimmzettel dagegen, welche weniger Namen enthalten als Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind, sind deswegen nicht ungültig, sondern zählen für die bezeichneten Personen;
- d) Die Bezeichnung der Namen muss derart sein, dass mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, wer gemeint ist. Finden sich mehrere gleichnamige Wahlberechtigte in der Gemeinde, so muss eine

nähere Bezeichnung beigefügt werden. Bei Zweifel ist Ungültigkeit zu erklären;

- e) ganz ungültig sind Stimmzettel, die irgendwelche ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- f) Einzelstimmen auf Stimmzetteln sind ungültig bei verdrehter oder verstümmelter und bei ganz unleserlicher Namensbezeichnung;
- g) zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse fallen die leeren und gänzlich ungültigen Stimmzettel ausser Betracht, während die nur teilweise ungültigen mitgezählt werden.

Die Bestimmungen des Art. 38 finden sinngemäss Anwendung.

#### **D. Wahl- und Amtsdauer**

##### **Art. 22**

Nach dem Majorzverfahren werden gewählt:

**Wahlsystem**

- die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- die Mitglieder des Schulrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nach dem Proporzverfahren gewählt.

##### **Art. 23**

In der Zwischenzeit eintretende Behördenmitglieder vollenden die **Amtsdauer** Amtsdauer ihrer Vorgänger.

##### **Art. 24**

Jeder in der Zwischenzeit frei werdende Sitz des durch Proporz gewählten Gemeindevorstandes wird durch die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen der jeweiligen Liste ersetzt. **Einsitz der Stellvertreter**

Beim Schulrat sowie der Geschäftsprüfungskommission übernimmt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter das Amt des Vorgängers.

Wird der Sitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer frei, hat für den Rest derselben eine Neuwahl stattzufinden, sofern die Amtsdauer noch mehr als ein Jahr läuft.

**Art. 25*****Wahltermine***

Der Gemeindevorstand gibt den Wahltag für die Behörde mindestens sechs Wochen vorher im öffentlichen Publikationsorgan bekannt.

**II. MAJORZWAHLEN****Art. 26*****Auszählung bei Majorzwahlen***

Wählbar als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Schulrätin oder Schulrat sowie in die Geschäftsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Gemeindegewohnerin oder jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner. Zur gültigen Wahl ist im ersten Wahlgang die Erreichung des absoluten Mehrs erforderlich.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Das absolute Mehr errechnet sich wie folgt:

- a) bei der Gemeindepräsidentin oder beim Gemeindepräsident gilt das echte absolute Mehr; total der gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch 2 plus 1;
- b) beim Schulrat und bei der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird ein erleichtertes absolutes Mehr angewendet, welches sich errechnet aus dem Total der gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze,

### III. DIE PROPORZWAHLEN

#### A. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

##### Art. 27

Wählbar als Mitglied des Gemeindevorstandes ist jede stimmberechtigte Gemeindegewohnerin oder jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner. **Eingabetermin**

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum dreissigsten Tage oder diesem folgenden Werktag nach erfolgter Ausschreibung abends sechs Uhr der Gemeindekanzlei einzureichen. Bei Zustellung durch die Post gilt der Aufgabestempel als Zeit der Einreichung.

##### Art. 28

Der Wahlvorschlag (Liste) für die Mitglieder des Gemeindevorstandes darf höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten, doch darf der gleiche Name auf einem Vorschlag zweimal stehen. **Wahlvorschläge (Listen)**

##### Art. 29

Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss am Kopf oben links eine ihn von den anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidende Bezeichnung tragen. Er muss von mindestens fünf in Gemeindegewohnen stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zuoberst steht, gilt als deren Bevollmächtigter im Verkehr mit der Gemeindekanzlei. Im Verhinderungsfalle gehen dessen Obliegenheiten an die nächstfolgende Unterzeichnerin oder an den nächstfolgenden Unterzeichner über. Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. **Listenbezeichnung, Eingabe**

**B. Amtliche Prüfung, Bereinigung und Drucklegung der Wahlvorschläge**

**Art. 30**

***Prüfung der Wahlvorschläge***

Die Gemeindekanzlei prüft sofort die eingesandten Vorschläge bezüglich der Wahlfähigkeit der Kandidatinnen oder der Kandidaten und der Stimmberechtigung der Listenunterzeichnerinnen und der Listenunterzeichner.

Ergeben sich allfällige Mängel, stellt die Gemeindekanzlei den betreffenden Vorschlag unverzüglich an die Wahlgruppe mit der Einladung zurück, die Mängel innert fünf Tagen zu beheben. Geschieht dies nicht, fällt dieser Vorschlag ausser Betracht.

**Art. 31**

***Ablehnung der Kandidaten***

Die Gemeindekanzlei gibt den Wahlkandidatinnen und den Wahlkandidaten innert zwei Tagen nach Einreichung der Vorschläge Kenntnis von ihrer Aufstellung mit der Aufforderung, innert drei Tagen eine allfällige Ablehnung der Kandidatur der Gemeindekanzlei schriftlich anzuzeigen, worauf von Amtes wegen die Streichung des betreffenden Namens auf dem betreffenden Vorschlag erfolgt. Stillschweigen gilt als Annahmeerklärung und verpflichtet zur Annahme des Amtes bei eventuell erfolgter Wahl.

**Art. 32**

***Bereinigung der Wahllisten***

Steht eine Kandidatin oder ein Kandidat auf mehr als einem Vorschlag, so hat sie oder er auf die laut Art. 31 ergangene Mitteilung der Gemeindekanzlei innert der festgesetzten Frist zu erklären, welcher Liste sie oder er zugeteilt werden will.

Erfolgt keine diesbezügliche Erklärung, so wird der Name der Kandidatin oder des Kandidaten auf allen Listen gestrichen.

**Art. 33**

Die Gemeindekanzlei setzt die Bevollmächtigte der Unterzeichnerinnen oder den Bevollmächtigten der Unterzeichner eines Wahlvorschlages von der erfolgten Streichung sofort in Kenntnis mit der Mitteilung, dass bis spätestens innert fünf Tagen Ersatzvorschläge gemacht werden können. **Ersatzkandidaten**

Letzteren muss die Zustimmungserklärung der Ersatzkandidatinnen oder der Ersatzkandidaten beiliegen, ansonst sie ungültig sind.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den eingereichten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Auch ist es nicht gestattet, Listenverbindungen einzugehen.

**Art. 34**

Die so bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die gültigen Listen werden von der Gemeindekanzlei nach der Reihenfolge ihrer Einreichung numeriert. **Wahllisten**

**Art. 35**

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht diese Listen mit ihrer Wahlgruppenbezeichnung, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner, im amtlichen Publikationsorgan. Ausserdem werden die Listen in gleicher Anordnung gedruckt und den Stimmberechtigten mit einem Wahlzettel mit sechs leeren Linien für die Kandidatennamen und einer leeren Linie oben für die Listenbezeichnung oder Nummer bis spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zugestellt. **Veröffentlichung der Wahllisten**

**C. Wahlakt****Art. 36**

Es darf für ein und dieselbe Wahl nur ein Wahlzettel in die Urne gelegt werden. Der Abgabe des Wahlzettels hat die Abgabe des Stimmrechtsausweises voranzugehen. **Wahlakt**

**Art. 37****Ausfüllen der  
Wahlzettel (pana-  
schieren, kumulie-  
ren)**

Jede Wählerin oder jeder Wähler ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf irgend einer Liste stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht ihr oder ihm frei, an der gedruckten Liste, die er als Wahlzettel benützt, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Es ist erlaubt, den gleichen Namen zweimal zu schreiben.

Vorbehalten bleiben die im folgenden Artikel erwähnten Einschränkungen.

**Art. 38****Gültigkeit der  
Wahlzettel**

*Gültige Wahlzettel:* gültig sind nur die amtlichen, d.h. die der Wählerin oder dem Wähler mit dem Stimmrechtsausweis zugestellten Wahlzettel, die wenigstens den Namen einer wählbaren Person tragen. Wählbar sind bei den Proporzahlen nur Personen, die auf einem amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen sind.

*Ungültige Wahlzettel:* als ungültig sind alle nicht amtlichen Wahlzettel zu bezeichnen, z.B. Ausschnitte aus Zeitungen, Wahlaufrufe, auf amtliche Wahlzettel aufgeklebte Wahlvorschläge, Teile von amtlichen Wahlzetteln.

Ungültig sind auch Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen tragen.

*Als Listenstimmen gültig sind:* auch handgeschriebene Wahlzettel, die nur die Wahlgruppen- oder nur die Nummerbezeichnung tragen, sofern mindestens eine wählbare Person vorgeschlagen wird.

*Als Listenstimmen ungültig sind:* Wahlzettel ohne Wahlgruppen- und ohne Nummerbezeichnung; Gedruckte Wahlzettel, deren Listenbezeichnung gestrichen oder abgeändert ist; Wahlzettel, die nur die Wahlgruppen- oder Nummerbezeichnung, aber keine gültigen Kandidatennamen tragen.

*Leere Wahlzettel:* als leer gelten alle Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen enthalten, auch wenn die Wählerin oder der Wähler die Listenbezeichnung stehen lässt.

*Leere und ungültige Wahlzettel* fallen bei der Berechnung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

Die Bestimmungen des Art. 21 finden sinngemäss Anwendung.

### Art. 39

Das Wahlbüro stellt fest:

### **Auszählung**

- a) die Zahl der abgegebenen Wahlzettel;
- b) die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel;
- c) die *Listenstimmen*, d.h. die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jeder der amtlich veröffentlichten Wahllisten gefallen ist;
- d) die *Kandidatenstimmen*, d.h. die Zahl der für jede einzelne Kandidatin oder für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen;
- e) die *Listenstärkezahl*, welche sich zusammensetzt aus den gültigen Listen- und Kandidatenstimmen.

### Art. 40

Das Wahlbüro ermittelt die Wahlzahl nach folgendem Verfahren: **Listenstärkezahl** aller Wahlgruppen zusammengezählt, geteilt durch die **Wahlzettel Vollmandate** Anzahl der zu belegenden Sitze plus 1, ergibt die Wahlzahl

$$\frac{\text{Gesamtlistenstärkezahl}}{\text{Sitze} + 1} = \text{Wahlzahl}$$

Die Wahlzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Erreicht eine Wahlgruppe mit ihrer Listenstärke nicht 75 % der Wahlzahl, so erlischt jeder Anspruch auf Sitze und Stellvertreter. Die Wahlzahl ist nach Abzug der Listenstärke der ausgeschiedenen Gruppe nach obigem Verfahren neu festzulegen. Die Verteilung der Sitze im Verhältnis der Listenstärke wird folgendermassen vorgenommen: *Listenstärkezahl einer Gruppe*, geteilt durch die *Wahlzahl*, ergibt die *Anzahl der Vollmandate*.

**Art. 41*****Restmandate***

Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Listenstärkezahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreterinnen oder zugewiesenen Vertreter dividiert und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste zugewiesen, welche bei dieser Division den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, so lange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Art. 42*****Fehlende Kandidaten***

Enthält eine Liste weniger Kandidaten als ihr Sitze zugeteilt werden, so werden die übrigen ihr zukommenden Sitze nach dem Verfahren des Art. 41 unter die übrigen Listen verteilt.

**Art. 43*****Gewählte Kandidaten***

Von jeder Wahlliste sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt zu erklären, als ihr gemäss Art. 40 und 41 Sitze zugeteilt worden sind, und zwar erfolgt die Zuteilung der Mandate nach Massgabe der Kandidatenstimmen.

**D. Die Stellvertreter****Art. 44*****Stellvertreter Gewählte***

Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten jeder Wahlgruppe bilden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter. Verfügt eine Wahlgruppe über keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mehr, so bleiben die Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Der Gemeindevorstand regelt die Einsitznahme.

#### IV. Einsprachen, Beschwerden

##### Art. 45

Einsprachen oder Beschwerden jeder Art gegen die aufgestellten **Einsprachen, Beschwerden** Stimmregister, gegen das Abstimmungsverfahren oder -Ergebnis sind, **schwerden** unter Verwirkungsfolge innert acht Tagen nach der Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses, dem Gemeindevorstand einzureichen.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 46

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn die Verfassungsrevision vom **Inkrafttreten** 16. Mai 2004 angenommen und durch die Regierung genehmigt wird.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle früheren Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlgesetzes aufgehoben.

Genehmigt durch Urnenabstimmung am: 16. Mai 2004

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli